

Zusammenschluss BWB/Z-5902

Fallbericht

Freigabe des Zusammenschlusses Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen / Gmundner Molkerei eGen in Phase 1 mit Verpflichtungszusagen

Wien, 25.04.2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 25.4.2022

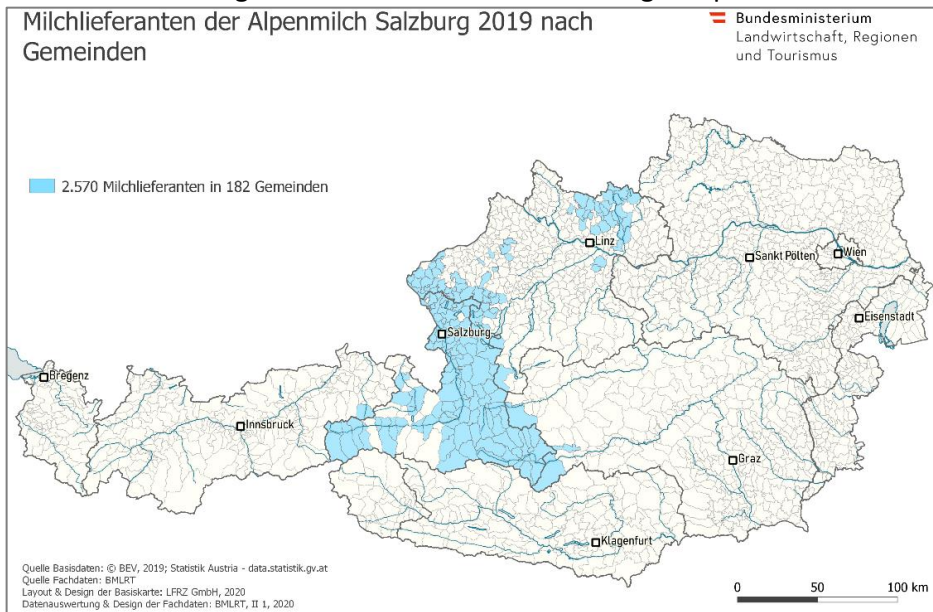
Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Nicht barrierefrei - Barrierefreie Version in Arbeit.

1 Zusammenschlussvorhaben

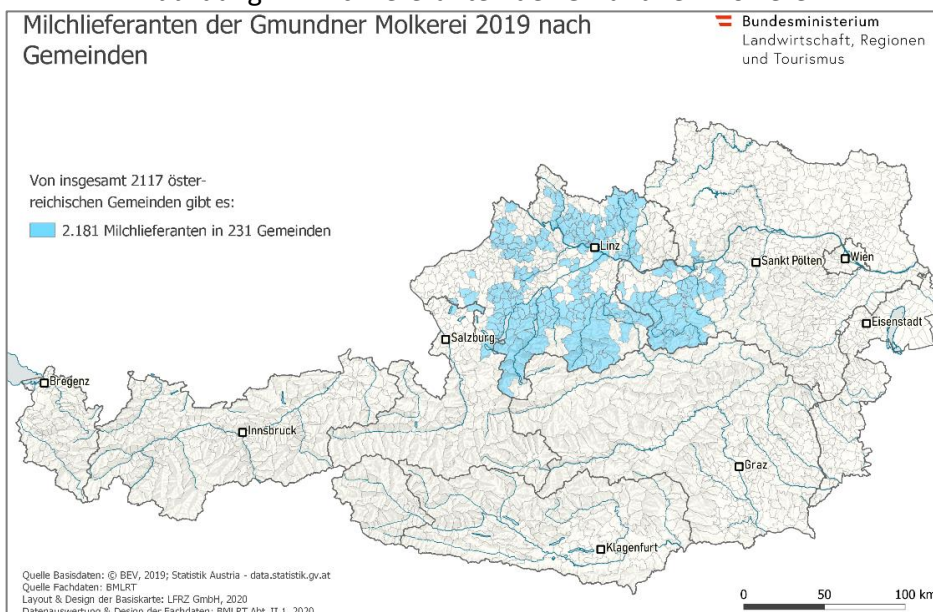
1. Die Bundeswettbewerbsbehörde („**BWB**“) hat die beabsichtigte Verschmelzung der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen (als übernehmende Gesellschaft) („**Salzburger Alpenmilch**“ oder „**Anmelderin**“) mit der Gmundner Molkerei eGen als übertragende Gesellschaft („**Gmundner Molkerei**“ oder „**Zielunternehmen**“) (beide gemeinsam die „**Genossenschaften**“) sowie die Einbringung des operativen Betriebes der Gmundner Molkerei in die SalzburgMilch GmbH in der ersten Verfahrensphase („**Phase 1**“) nach einer Verlängerung der Frist um 14 Tage freigegeben. Allfällige wettbewerbliche Bedenken im Grenzgebiet von Salzburg und Oberösterreich, sowie im Mühlviertel konnten durch Verpflichtungszusagen zu einem 6 Jahre befristeten Mindestgarantiepaket ausgeräumt werden.
2. Gegenstand der am 14.03.2022 bei der BWB eingelangten Anmeldung ist die Einbringung des operativen Betriebs der Gmundner Molkerei in die Salzburger Alpenmilch.
3. **Erwerberin:** Die Anmelderin bietet, indirekt über die SalzburgMilch GmbH, als Vollsortimenter rund 650 Produkte aus den Segmenten Milch, Käse, Joghurt und Molkereiprodukte an. Die Salzburger Alpenmilch ist mittelbar zu 100% an der SalzburgMilch GmbH beteiligt. Zum Stichtag 31.12.2021 hatte die Salzburger Alpenmilch 2502 Genossenschaftsmitglieder. Keines der Genossenschaftsmitglieder hält einen Anteil von 25% oder mehr an der Salzburger Alpenmilch. Die Anmelderin erzielte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von EUR 126,5 Mio. Die Anmelderin erfasst Milch im Raum Salzburg und Linz.

Abbildung 1: Milchlieferanten der Salzburger Alpenmilch



4. **Zielgesellschaft:** Das Zielunternehmen bietet regional erzeugte Molkereiprodukte aus den Segmenten Milch, Butter, Käse, Joghurt, Haltbarmilcherzeugnisse etc. an. Zum Stichtag 31.12.2021 hatte die Gmundner Molkerei 1978 Genossenschaftsmitglieder. Keines der Genossenschaftsmitglieder hält einen Anteil von 25% oder mehr an der Gmundner Molkerei. Der Gesamtumsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr belief sich auf EUR 111,2 Mio. Geografisch ist das Zielunternehmen vorwiegend im Raum Oberösterreich in der Milcherfassung tätig.

Abbildung 2: Milchlieferanten der Gmundner Molkerei



5. Die Genossenschaften bestehen aus Mitgliedern, die Milcherzeuger sind. Der Genossenschaftszweck ist vorwiegend die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder. Die Mitglieder der beiden genossenschaftlich organisierten

Zusammenschlusswerber sind letztlich Eigentümer der betroffenen Molkereien. Die Rechtsbeziehung und rechtlichen Rahmenbedingungen zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern ergibt sich zum einen aus dieser Eigentumsstellung, zum anderen aber auch aus den abgeschlossenen Milchlieferverträgen.

2 Verfahrensablauf der Zusammenschlussprüfung

6. Nach Einlangen der Anmeldung am 14.03.2022 ersuchte die BWB die Anmelderin in mehreren umfangreichen Auskunftsverlangen um die Beantwortung grundlegender Fragen zum Zusammenschlussvorhaben. Auch die weitere Amtspartei Bundeskartellanwalt richtete sich mit mehreren Auskunftsersuchen an die Anmelderin.
7. Ziel der BWB war es, ein möglichst umfassendes Bild des Zusammenschlussvorhabens und darüber hinaus der Struktur der Milcherfassungswirtschaft in Österreich zu erlangen. Aus Sicht der BWB war der gegenständliche Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Struktur der Genossenschaften in Österreich im Zusammenhang mit der vergangenen und gegenwärtigen Situation der Molkereien in Österreich zu betrachten.
8. Am 30.03.2022 beantragten die Zusammenschlusswerber eine Fristverlängerung um zwei Wochen. Das Zusammenschlussvorhaben wurde am 25.04.2022 mit Verpflichtungszusagen in Phase 1 freigegeben.
9. Das Zusammenschlussvorhaben wurde nur in Österreich angemeldet.

3 Entscheidungspraxis

Sachlich

10. Im Zuge der Zusammenschlussprüfung wurden die Märkte für (i) die Erfassung von Rohmilch (Abnahmemarkt) sowie für (ii) den Vertrieb von Molkereiprodukten (Absatzmarkt) untersucht, wobei nach einer ersten wettbewerblichen Einschätzung auf Grundlage der erteilten Informationen der Ermittlungsschwerpunkt auf den Bereich des Marktes für die Erfassung von Rohmilch zu legen war.
11. Die beteiligten Unternehmen beschaffen rohe Kuhmilch von Milchviehhaltern und verarbeiten sie anschließend zu Milchprodukten, welche für Verbraucher oder zur

industriellen Verwendung vorgesehen sind. Die beteiligten Unternehmen sind als Genossenschaften organisiert und beziehen daher ihre Rohmilch im Wesentlichen von ihren Mitgliedern.

12. Die Europäische Kommission („EK“) geht in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis von einem Beschaffungsmarkt für Rohmilch aus.¹ Die Rohmilch wird von den landwirtschaftlichen Betrieben eingesammelt und zur Weiterverarbeitung an die Molkereien geliefert. Rohmilch ist leicht verderblich, weil sie abgesehen von der Kühlung keiner weiteren Behandlung unterzogen wurde. In einer ihrer Marktuntersuchungen stellte die EK fest, dass aus Sicht der Milch verarbeitenden Unternehmen auf der Nachfrageseite keine Substituierbarkeit von konventioneller und biologischer Rohmilch besteht. Bei der Weiterverarbeitung müssen biologische und konventionelle Rohmilch strikt getrennt werden. Bei der Herstellung biologischer Milcherzeugnisse darf keine konventionelle Rohmilch verwendet werden, der umgekehrte Fall hingegen ist zulässig, was aufgrund der Preisunterschiede zwischen den beiden Rohmilchsorten allerdings unwirtschaftlich wäre.²
13. Da die Umstellung auf die Erzeugung biologischer Rohmilch für konventionelle Milchbauern zwar möglich ist, aber jedoch hohe Investitionen in Weideflächen (extensivere Nutzung) sowie die Einhaltung von Übergangsfristen notwendig ist, geht die EK zusammenfassend davon aus, dass die Beschaffung von konventionell und biologisch erzeugter Rohmilch auf zwei getrennten Produktmärkten erfolgt.³
14. Für den deutschen Markt ist das Bundeskartellamt bisher in Übereinstimmung mit der Praxis der EK bei der Prüfung von jeweils eigenständigen Märkten für die Erfassung von konventioneller Rohmilch und Bio-Rohmilch ausgegangen, hat sich letztlich aber bislang nicht festgelegt.⁴
15. In Bezug auf den Markt für die Beschaffung von Rohmilch untersuchte die EK in ihrer Entscheidung *Lactalis/Nestlé/JV (II)* die Möglichkeit einer Unterscheidung in die Beschaffung von Kuh-, Schaf- und Ziegenrohmilch aufgrund der Tatsache, dass

¹ Siehe EK, M.3130 – Arla/Express Dairies; M.4344 – Lactalis/Nestlé/JV (II); M.9413 – Lactalis/Nuova Castelli; M.7573 – DMK/DOC KAAS.

² EK, M.5046 – Friesland Foods/Campina, Rz 50f.

³ EK, M.6119 – Arla / Hansa, Rz 10.

⁴ Bundeskartellamt, B2-29/09 – Humana/Nordmilch, S 37; siehe auch Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch, 01/2012, Rz 43.

für die meisten nachgelagerten Produkte die drei Milcharten nicht substituierbar sind.⁵

Geografisch

16. Die EK ging in ihrer Entscheidung *Friesland Foods/Campina* davon aus, dass der räumlich relevante Markt für die Beschaffung von konventioneller Rohmilch nicht auf die von den jeweiligen Genossenschaften selbst festgelegten Arbeitsgebiete beschränkt, sondern von seinem Umfang her national sei. Die Marktuntersuchung der EK in diesem Fall ergab, dass die Kosten für das Einsammeln mit der Länge der Transportwege und mit der Konzentration der Milchviehhalter in einem gegebenen Gebiet zusammenhängen. Als weiteren Faktor sah die EK die Größe der weiterverarbeitenden Fabriken in dem betreffenden Gebiet. Außerdem würde auch die Größe der Erzeugerbetriebe, bei denen die Rohmilch beschafft wird, eine Rolle spielen.⁶
17. In der Entscheidung *Lactalis/Parmalat* ließ die EK die Frage offen, ob der geografische Markt für die Beschaffung von Rohmilch in Italien ein nationaler oder ein regionaler Markt ist.⁷
18. Die EK ging daher in ihren bisherigen Entscheidungen davon aus, dass die räumlich relevanten Märkte für die Beschaffung von Rohmilch nicht weiter als national sind.⁸
19. In der Entscheidung *Lactalis/Puleva*, die den spanischen Markt für die Erfassung von Rohmilch betraf, vertrat die EK die Auffassung, dass jeder Fall gesondert anhand der jeweiligen Leistungen untersucht werden sollte. In diesem Fall erachtete die EK die vorhandenen Kommunikations- und Transportmittel, die Frage, ob die Landwirte in Genossenschaften organisiert sind, das Niveau der Homogenität der Verkaufspreise sowie die Größe des Gebiets als relevante Faktoren, die zu berücksichtigen sind, um den genauen geografischen Umfang des betreffenden Produktmarkts zu bestimmen.⁹

⁵ EK, M.4344 – Lactalis/Nestlé/JV(II), Rz 15.

⁶ EK, M.5046 – Friesland Foods/Campina, Rz 63ff.

⁷ EK, M.6242 – Lactalis/Parmalat, Rz 14ff.

⁸ EK, M.6119 – Arla/Hansa, Rz 35.

⁹ EK, M.5875 – Lactalis/Puleva Dairy, Rz 26ff.

20. So nahm die EK in ihrer Entscheidung *Gruppo Lactalis Italia/Nuova Castelli* aufgrund des Umstandes, dass es in diesem Fall bei der Erfassung von Kuh-Rohmilch lediglich in bestimmten Regionen in Italien zu Überschneidungen der Tätigkeiten kommt, eine sowohl nationale als auch engere wettbewerbliche Beurteilung vor. Letztlich wurde mangels wettbewerblicher Bedenken jedoch eine genaue geografische Marktdefinition offen gelassen.¹⁰
21. Das Bundeskartellamt hat die Erfassungsmärkte für Rohmilch bislang regional in einem bestimmten Umkreis um eine Molkerei abgegrenzt. Dabei ist das Bundeskartellamt in früheren Fällen zunächst von einem Radius von mindestens 150 km ausgegangen. Nach Durchführung der Sektoruntersuchung Milch (2012) hielt das Bundeskartellamt eine Ausweitung des Radius auf 200 km für sachgerecht.¹¹ Im Zuge der Prüfung der Fusion *Arla Foods amba/Eupener Genossenschaftsmolkerei* stellte das Bundeskartellamt fest, dass eine Radienbetrachtung bei der Beurteilung von Erfassungsmärkten für Rohmilch weiterhin sachgerecht ist, die räumliche Ausdehnung der Märkte im Einzelfall jedoch deutlich kleiner sein kann als noch in der Sektoruntersuchung Milch (2012) angenommen. Im Anlassfall war nach Ansicht des Bundeskartellamtes von einem Radius von ca 100 km (anstelle der 150-200 km) auszugehen, wobei die Warenstromanalyse gezeigt habe, dass die meisten Molkereien den wesentlichen Teil ihrer Milch in einem Umkreis von ca 50 km erfassen.¹²
22. Entscheidungspraxis und Untersuchungen der EK und des Bundeskartellamtes zeigen, dass die Abgrenzung des geografischen Marktes jeweils einzelfallbezogen vorzunehmen war. Auch die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Zusammenschlussvorhaben von der BWB durchgeführten Ermittlungen ergaben, dass bei der geografischen Marktabgrenzung fallspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

4 Ermittlungen

23. Von der bestehenden Entscheidungspraxis ausgehend, konzentrierte sich die Ermittlungstätigkeit auf (i) die Erfassung von Rohmilch auf der Vorleistungsebene

¹⁰ EK, M.9413 – Gruppo Lactalis Italia/Nuova Castelli, Rz 110, 111.

¹¹ Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch, 01/2012, Rz 49.

¹² Bundeskartellamt, Fallbericht 05.08.2014, B2-56/14 – Arla Foods amba/Eupener Genossenschaftsmolkerei.

und (ii) Molkereiprodukte auf der nachgelagerten Ebene (Absatzmarkt), wobei der Vertrieb von Molkereiprodukten nach einer ersten wettbewerblichen Einschätzung nicht im Fokus stand.

24. Die Erhebungen stützen sich primär auf öffentlich zugängliche sowie von den Zusammenschlusswerbern zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen. Die BWB erhielt während des Fusionsverfahrens keine Beschwerden oder Eingaben von Wettbewerbern, Kunden oder Mitgliedern der Genossenschaften. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus leistete Amtshilfe mittels der Übermittlung von Informationen.
25. Die Wettbewerbskommission hat keine Empfehlung oder Stellungnahme nach § 17 WettbG abgegeben.

Erfassung von Rohmilch

26. Auf Grundlage der von der Anmelderin erteilten Informationen lässt sich die Erfassung von Rohmilch folgendermaßen darstellen:
27. Die zwischen den Genossenschaften und der operativ tätigen SalzburgMilch GmbH abzuschließenden Milchlieferverträge sowie die nach erfolgter Fusion der Genossenschaften von der SalzburgMilch GmbH mit den Milchlieferanten des Zielunternehmens abzuschließenden Milchlieferverträge sollen die Rahmenbedingungen für die Erfassung von Rohmilch bei den Genossenschaftsmitgliedern bilden.
28. Die Erfassung von Rohmilch durch die Zusammenschlusswerber (Molkereien) erfolgt bei den jeweiligen Landwirten (meist Genossenschaftsmitgliedern). Die Rohmilch wird durch unternehmenseigene oder fremde Logistiker bei den Genossenschaftsmitgliedern gesammelt, wobei in seltenen Einzelfällen einzelne Landwirte eine gemeinsame Sammelstelle bilden müssen. In der Folge wird die Rohmilch in die Molkerei transportiert und dort zu den verschiedenen Molkereiprodukten verarbeitet. Die Genossenschaftsmitglieder können darüber hinaus einen Direktvertrieb vornehmen; dieser Direktvertrieb erfolge in freiem Umfang und im sogenannten Ab-Hofverkauf. Dies ermöglicht den jeweiligen Milchlieferanten der Zusammenschlusswerber im Direktvertrieb (Ab-Hofverkauf) tätig zu sein und beispielsweise im Wege des Ab-Hofverkaufs in großen Umfang Gastronomie- (zB Gaststätten, Restaurants) und Tourismusbetriebe (Hotels,

Pensionen etc.) zu beliefern. Einzelne Landwirte verfügen über eigene Molkereien und Käsereien.

29. Die Preisbildung bei der Erfassung von Milch erfolgt auf Basis eines Grundpreises zuzüglich Zuschläge, wobei es für die Genossenschaftsmitglieder keinen Mindestpreis oder Leistungsprämien gibt. Die Genossenschaft ist verpflichtet, sämtliche vom jeweiligen Genossenschaftsmitglied für die Erfassung zur Verfügung gestellte Milch abzunehmen. Überschreitet ein Genossenschaftsmitglied die geplante Milchmenge, kommt es zu keinen Abschlägen. Die Genossenschaftsgewinne werden entsprechend der Gesellschafterbeschlüsse aufgeteilt. In der Zusammenschlussanmeldung wurde weiters angegeben, dass es den Genossenschaftsmitgliedern jederzeit frei steht, zu kündigen bzw zu einem anderen Rohmilchabnehmer zu wechseln.
30. Bei der Erfassung von Rohmilch kann zwischen unterschiedlichen Spezien differenziert werden, und zwar zwischen Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch. Wie in Tabelle 1 ersichtlich, stellen in Österreich die Rohmilchmengen an Schaf- und Ziegenmilch weniger als 1% des gesamten Milchmarktes auf Produzentenseite dar. Die Zusammenschlusswerber erfassen derartige Milch auch nicht, sondern ausschließlich Kuh-Rohmilch. Die Ermittlungen beschränkten sich daher auf Kuh-Rohmilch.

Tabelle 1: Rohmilchmenge zur menschlichen Ernährung

	Menge 2020	Anteil in %
Kuh-Rohmilch	3.515.158 t	99,1%
Schaf-Rohmilch	22.790 t	0,6%
Ziegen-Rohmilch	9.949 t	0,3%
Gesamte Rohmilch	3.547.897 t	100,00%

Quelle: Statistik Austria.

31. Im Anlassfall betrachtete die BWB weiters folgende unterschiedliche Segmente bei der Erfassung von Kuh-Rohmilch (im weiteren „**Rohmilch**“). Während in der Vergangenheit die Unterteilung in konventionell erzeugte Rohmilch und Bio-Rohmilch erfolgte (Heu-Rohmilch wurde hierbei als Teil der konventionellen Rohmilch betrachtet), wurde auch eine getrennte Betrachtung für Heu-Rohmilch

angedacht. Die Anmelderin gab in Bezug auf die Milcherfassung an, dass eine gesonderte Unterteilung der Heu-Rohmilch aufgrund der getrennten Sammlung üblich sei und es sich bei der Heu-Rohmilch, wie bei der Bio-Rohmilch, um eine höhere Leistungsstufe gegenüber konventioneller Rohmilch handle. Heu- und Bio-Rohmilch würden daher sowohl im Einkauf als auch im Verkauf entsprechende Verkaufsaufschläge in Höhe von rund 6 Eurocent (Heumilch) und 10 Eurocent (Biomilch) erzielen. Abhängig von der Preissteigerung gehe die Anmelderin jedoch von einer beschränkten Substituierbarkeit von Heu-Rohmilch gegenüber konventioneller Rohmilch aus. Sohin wäre ähnlich zur Bio-Rohmilch eine einseitige Substituierbarkeit theoretisch möglich, aber häufig nicht wirtschaftlich. Die Gmundner Molkerei legt ihren Schwerpunkt auf konventioneller Rohmilch und kaufte bislang keine Heu-Rohmilch an. Die Salzburger Alpenmilch hat hingegen einen Schwerpunkt in der Erfassung von Bio-Rohmilch.

32. Das Bundeskartellamt verneinte in der Sektoruntersuchung Milch (2012) ein Erfordernis der Berücksichtigung grenzüberschreitender Rohmilchtransporte, auch im Hinblick auf den Entfall der nationalen Milchquote im Jahre 2015 wurde diese Frage aber letztlich offengelassen. Seit 2015 ist die Zuteilung der Kontingente ausgelaufen, was die grenzüberschreitende Erfassung von Rohmilch administrativ vereinfacht. Gegenwärtig gibt es keine Maßnahmen, die mittelbar einer Kontingentierung gleichkommt. Jedoch besteht in Österreich ein sogenannter rund 177%iger Selbstversorgungsgrad; mit anderen Worten produzieren die Landwirte 177% der in Österreich benötigten Menge. Es besteht laut Auskunft der Anmelderin daher kein Bedarf, Rohmilch bei ausländischen Milchbauern abzunehmen. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die Zusammenschlusswerber, welche in unmittelbarer Grenznähe zu Deutschland aktiv sind, keine Rohmilch im Ausland erfassen. Im Anfall liegt es daher nahe, grenzüberschreitende Rohmilchtransporte nicht zu berücksichtigen.
33. Hinsichtlich des räumlichen Einzugsgebiets rund um die Standorte der Zusammenschlusswerber ergab die Ermittlung, dass die vom Bundeskartellamt angewandten 100 Straßenkilometer¹³ faktisch stark unterschritten werden, was darauf hinweist - dass ähnlich wie in anderen Fällen, die räumliche Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes für den deutschen Markt möglicherweise nicht eins zu eins umlegbar ist. Die Einzugsgebiete wurden hierfür mit 80% der Milchmenge um den jeweiligen Standort berechnet. Nur in Einzelfällen wird den vorliegenden Informationen zufolge Rohmilch in einem Radius von bis zu 150 km

¹³ Bundeskartellamt, Fallbericht 05.08.2014, B2 – 56/14.

erfasst, da die Logistikkosten mit zunehmender Entfernung zum Milchproduzenten stark steigen.

34. Die Zusammenschlusswerber erfassen Rohmilch im Wesentlichen in Salzburg und Oberösterreich, geringe Mengen werden zudem in Niederösterreich und der Steiermark erfasst. Dabei ist die Salzburger Alpenmilch die mit Abstand größte Molkerei in Salzburg, wo die Gmundner Molkerei in nur sehr geringen Umfang tätig ist. Die Gmundner Molkerei ist hingegen schwerpunktmäßig in Oberösterreich tätig, wo die Salzburger Alpenmilch auch im Mühlviertel Rohmilch erfasst. Faktische Überschneidungen ergeben sich somit im Grenzgebiet zwischen Salzburg und Oberösterreich, sowie im Mühlviertel. Diese Aktionsgebiete der Zusammenschlusswerber finden sich in Abbildung 1: Milchlieferanten der Salzburger Alpenmilch und Abbildung 2: Milchlieferanten der Gmundner. Werden hingegen statische Einzugsgebiete um die Betriebsstätten betrachtet, so kommt es zu größeren Überlappungen in den beiden Kerngebieten Salzburg und Oberösterreich.

Molkereiprodukte

35. Im Anlassfall betrachtete die BWB eine Segmentierung nach Produkten auf nationaler Ebene. Zum ausschließlichen Zweck des Screenings wurden auch folgende Unterscheidungen getätigt: (i) in frische Molkereiprodukte und haltbare Molkereiprodukte; (ii) nach „AMA Marktabgrenzung“¹⁴ in weiße Palette (Trinkmilch, Joghurt natur, Saure Milch, Obers, Topfen), bunte Palette (Joghurt Produkte mit Frucht, Milchmischgetränke und Frischedessert), gelbe Palette (Käse) und gelbe Fette (Butter, Margarine, Mischfette und Butterschmalz); und (iii) in Markenartikel und Handelsmarken.
36. In der österreichischen Molkereibranche kommt es immer wieder zu Markteintritten neuer Marktteilnehmer. Dabei handelt es sich offenbar jedoch eher um Nischenanbieter (zB die Käsebellend GmbH). Aber auch diesen Zwischenanbietern gelingt es laut Angaben der Anmelderin den Massemarkt zu beliefern und erfolgreich am Markt tätig zu sein. Österreichische Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen sollen zudem sowohl Marken als auch Eigenmarken aus dem europäischen Markt beziehen.
37. Basierend auf den Umsätzen wurde zudem die Bedeutung der unterschiedlichen Vertriebswege näher betrachtet, nämlich der Lebensmittelgroßhandel, der

¹⁴ Die „AMA Marktabgrenzung“ beruht auf der Einteilung der ECR Community bzw. den Marktdaten vom GfK Consumer Panel Austria.

Lebensmitteleinzelhandel („LEH“ - betrachtet wurden Vollsortimenter und Discounter zusammen sowie getrennt je Händler), die Industrie (B2B), HoReCa (Hotels, Restaurants, Bars, Cafes und Cateringunternehmen) und Sonstige. Der verhandlungsstarke LEH stellt für die Zusammenschlusswerber den jeweils umsatzstärksten Vertriebskanal dar, der Vertriebskanal HoReCa ist hingegen von untergeordneter Bedeutung. Mit dem LEH gibt es keine Exklusivvereinbarungen.

38. Ein bedeutend großer Anteil der Absätze erfolgt zudem als Exporte, der Exportanteil liegt bei der Gmundner Molkerei bei [40-50]% und bei der Salzburger Alpenmilch bei [40-50]%. Der Exportschwerpunkt liegt auf Europa, insbesondere Deutschland sowie für die Gmundner Molkerei zusätzlich auf Italien. Produkteweise liegt der Schwerpunkt jedoch auf unterschiedlichen Produkten; Gmundner Molkerei exportiert insbesondere Produkte der weißen Palette und die Salzburger Alpenmilch insbesondere Produkte der gelben Palette. Milchpulver wird nicht verarbeitet und somit auch nicht exportiert.
39. Für den Anlassfall kann mangels wettbewerblicher Bedenken die Marktabgrenzung für Molkereiprodukte letztlich offengelassen werden.

Schlussfolgerungen

40. Allfällige wettbewerbliche Bedenken verblieben letztlich auf der Vorleistungsebene bei der Erfassung von Rohmilch, die offenen Punkte konnten jedoch durch die Abgabe von Verpflichtungszusagen durch die Anmelderin ausgeräumt werden. Somit ergab die Zusammenschlussprüfung, dass durch die modifizierte Zusammenschlussanmeldung weder eine marktbeherrschende Stellung (§ 4 KartG) entsteht oder verstärkt wird, noch wirksamer Wettbewerb sonst erheblich behindert wird. Die Marktabgrenzung kann somit offengelassen werden.
41. Die abgegebenen Verpflichtungszusagen iSd § 17 Abs 2 KartG sollen die von den Anmeldern beschriebenen Rahmenbedingungen der Milchlieferverträge bei der Erfassung von Rohmilch durch die Genossenschaftsmitglieder festschreiben. Dieses Mindestgarantiepaket ist auf 6 Jahre verpflichtend und umfasst folgende Aspekte:
- Vorrangiges Lieferrecht bzw. eine Abnahmegarantie;
 - Freiheit auch im Direktvertrieb und Ab-Hofverkauf zu verkaufen;
 - Milchlieferverträge mit angemessenem Kündigungsrecht;
 - Möglichkeit zur Befristung von Milchlieferverträgen mit Verlängerungsoption;
 - Kündigungsrecht hinsichtlich der Genossenschaftsmitgliedschaft;

- Entsendungsrechte in die Aussichtsgremien;
- Soweit möglich getrennte Erfassung von konventioneller Milch, Biomilch und Heumilch; und
- Weitergabe von Synergieeffekte durch die Fusion an die Milchbauern.

5 Verpflichtungszusagen

Die von der Anmelderin iSd § 17 Abs 2 KartG vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen sollen möglichen negativen Konsequenzen des Zusammenschlusses entgegenwirken, indem ein Mindestgarantiepaket die Situation der Milchbauern absichert. Die Dauer der Verpflichtungszusagen von 6 Jahren soll gewährleisten, dass sich diese Mindestgarantien auch als Standards etablieren können. Die von der Anmelderin abgegebenen Verpflichtungszusagen lauten wie folgt:

VERPFLICHTUNGSZUSAGE

Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verpflichtet sich hiermit i.S. § 17 Abs 2 KartG, unter der Voraussetzung, dass die Amtsparteien keinen Prüfantrag im anhängigen Zusammenschlussverfahren stellen, im Rahmen der beabsichtigten Verschmelzung mit der Gmundner Molkerei eGen, im Wege ihrer mittelbaren Gesellschafterposition, nach erfolgter Verschmelzung nachstehende Mindeststandards in Bezug auf das Liefer- und Abnahmeverhältnis mit den für die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen bzw. deren verbundenen Unternehmen (worunter auch die nach Verschmelzung der Gmundner Molkerei eGen übergehenden Betriebe verstanden sind) („die verbundenen Unternehmen der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen“) liefernden bäuerlichen Milchlieferanten umzusetzen:

1. Die bäuerlichen Milchlieferanten erhalten ein vorrangiges Lieferrecht gegenüber unseren verbundenen Unternehmen; die mit der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verbundenen Unternehmen sind sohin verpflichtet, die gesamten von den bäuerlichen Milchlieferanten zur Verfügung gestellten Milchlieferungsmengen abzunehmen. Die mit der Salzburger Alpenmilch eGen verbundenen Unternehmen werden auch weiterhin bei der Verhandlung des Milchpreises für die Lieferung von Minder- oder Übermengen keine Abschläge vom Milchpreis vornehmen. Die mit der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen

verbundenen Unternehmen behalten sich aber vor, weiterhin Zuschläge für die bzw. bei der Einreichung von Qualitätsstandards (Tierwohl, Milchqualität, etc.) an bäuerliche Milchlieferanten zu bezahlen und diese gegenüber anderen Landwirten damit besser zu stellen.

2. Die bäuerlichen Milchlieferanten der verbundenen Unternehmen der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen sind weiterhin berechtigt, ihre Milch im „Abhofverkauf“ und im Direktvertrieb (zB an Hotels, Tourismusunternehmen, Gastgewerbebetrieben, Restaurants, etc.) im freien Umfang zu vertreiben.
3. Die verbundenen Unternehmen der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen werden den bäuerlichen Milchlieferanten weiterhin befristete Milchlieferverträge für die Dauer von 1, 3 oder 5 Jahren, jeweils mit Verlängerungsoption anbieten. Die verbundenen Unternehmen behalten sich aber vor, zusätzlich andere Laufzeiten oder unbefristete Milchlieferverträge mit einer Kündigungsfrist anzubieten. Bei befristeten Verträgen von mehr als 3 Jahren behalten sich beide Vertragsteile nach Ablauf des dritten Vertragsjahres eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende vor.
4. Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verpflichtet sich, in der im Zuge der Verschmelzung mit der Gmundner Molkerei eGen stattfindenden Generalversammlung die Satzung dahingehend zu ändern, dass eine Kündigung der Genossenschaft statutenkonform jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Die Mitgliedschaft zu Genossenschaft beinhaltet gleichzeitig das Bestehen eines Milchliefervertrages; umgekehrt bedingt der Abschluss eines Milchliefervertrages den Beitritt zur Genossenschaft mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Kündigung der Mitgliedschaft führt nicht gleichzeitig zur Beendigung eines Milchliefervertrages. Die Kündigungsmöglichkeit des Punktes [3.] dieser Verpflichtungszusage besteht unabhängig davon.
5. Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen stellt sicher, dass die bäuerlichen Milchlieferanten als Mitglieder der Genossenschaft über die Gremien der Genossenschaft Entsendungsrechte in die Aussichtsgremien der verbundenen Unternehmen haben, um deren Aufsichts- und Informationsrechte ausüben zu können.

6. Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verpflichtet sich, der BWB einmal jährlich bis längstens 30.4. eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, wie viele Mitglieder aus der Genossenschaft ausgetreten sind, wie viele neue Mitglieder aufgenommen wurden und welche mengenmäßigen Änderungen es bei der Produktion von konventioneller Milch, Biomilch und Heumilch im abgelaufenen Geschäftsjahr gab.

7. Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verpflichtet sich, soweit dies betriebswirtschaftlich, liefer- und produktionstechnisch darstellbar ist, eine entsprechende Planungssicherheit und von Seiten der Milchabnehmer ausreichende Nachfrage besteht, die Rohmilch getrennt nach konventioneller Milch, Biomilch und Heumilch zu erfassen und für diese Milchsorten im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten auch unterschiedliche Milchpreise zur Anwendung kommen zu lassen.

Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen erklärt ferner, die im Zuge der Verschmelzung mit der Gmundner Molkerei eGen erwarteten Synergieeffekte im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten an die bäuerlichen Milchproduzenten weiterzugeben; dies insbesondere nach Erfüllung der vorgegebenen Qualitätsstandards (Tierwohl, Produktion von Bio- und Heumilch durch Milchlieferanten der Gmundner Molkerei eGen etc.).

Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen erachtet sich an die Verpflichtungserklärung für die Dauer von 6 Jahren nach erfolgter Verschmelzung für gebunden.

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at